

3903/AB XXIII. GP

Eingelangt am 21.05.2008

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzler

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Neubauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. März 2008 unter der **Nr. 3965/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Dienstfreistellungen für Personalvertreter gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wie viele Personalvertreter sind in Ihrem Ressort auf der Grundlage des § 25 Abs. 4 PVG zur Gänze freigestellt?*
- *Wie viele Personalvertreter sind in Ihrem Ressort auf der Grundlage des § 25 Abs. 4 PVG zur Hälfte freigestellt?*

Auf der Grundlage des § 25 Abs. 4 PVG wurde eine Personalvertreterin zur Gänze und ein Personalvertreter zur Hälfte vom Dienst freigestellt.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Wie wurde auf der Grundlage des § 25 Abs. 4 PVG dabei auf das Stärkeverhältnis der Wählergruppen und auf die auszuübenden Funktionen Bedacht genommen?*
- *Wie viele Dienstfreistellungen können welcher Wählergruppen nach § 25 Abs. 4 PVG zugerechnet werden?*

Dienstfreistellungen erfolgen aufgrund eines Antrages des Zentralausschusses, der auf Gesetzeskonformität geprüft wird.

Entsprechend diesem Grundsatz entfielen die zwei Dienstfreistellungen auf die Wählergruppe der FSG.

Zu den Fragen 5 bis 8:

- Wie viele Personalvertreter sind in Ihrem Ressort auf der Grundlage des § 25 Abs. 5 PVG zur Gänze freigestellt?
- Wie viele Personalvertreter sind in Ihrem Ressort auf der Grundlage des § 25 Abs. 5 PVG zur Hälfte freigestellt?
- Wie wurde auf der Grundlage des § 25 Abs.5 PVG dabei auf das Stärkeverhältnis der Wählergruppen und auf die auszuübenden Funktionen Bedacht genommen?
- Wie viele Dienstfreistellungen können welcher Wählergruppen nach § 25 Abs. 5 PVG zugerechnet werden?

Eine Verordnung gemäß § 25 Abs. 5 PVG wurde nicht erlassen, sodass keine weiteren Dienstfreistellungen erfolgten.